



» Angebot A-22 030
**Bebauungsplan –
Magdeborner Halbinsel Nord
Gemeinde Großpösna**

ICL Ingenieur Consult GmbH | 21. Januar 2022



Angebot
Angebotsnummer A-22 030

Bebauungsplan Magdeborner Halbinsel Nord Gemeinde Großpösna (kurz: BPL MHI Nord)

Anfragender | Auftraggeber

Gemeindeverwaltung Großpösna

Hr. Patrick Wiederanders
Im Rittergut 1
D- 04463 Großpösna

- nachfolgend AG genannt -

Bieter | Auftragnehmer

ICL Ingenieur Consult GmbH

Diezmannstraße 5
D - 04207 Leipzig

- nachfolgend AN genannt -

ICL Ingenieur Consult GmbH

Diezmannstraße 5
D - 04207 Leipzig

T + 49 (0) 341 4 15 41 – 0
F + 49 (0) 341 4 15 41 – 11
E office@icl-ing.com
W www.icl-ing.com



Erstellt

T. Mielke M.Sc.

Geprüft

E. Toussaint M. Sc.

21.01.2022

Präambel

Das hier gegenständliche Angebot für den Bebauungsplan „Magdeborner Halbinsel Nord“ (kurz: BPL MHI Nord) zielt auf Planungsleistungen zur Erlangung von Baurecht für eine ca. 12,0 ha große Fläche an der Nordspitze der Magdeborner Halbinsel ab, welche von drei Seiten vom Störnthaler See umschlossen wird. Auf der Fläche sollen u.a. Ferienhäuser sowie -wohnungen, Gastronomieeinrichtungen, wasseraffine Kleingewerbebetriebe und land- wie wasserseitige Sportinfrastrukturen entstehen. Weiterhin gehören dazu u.a. auch die erforderlichen Erschließungsflächen sowie Grün-, Freizeit- und Sportanlagen.

Im Plangebiet beabsichtigen zwei unterschiedliche Akteure ihre Flächen zu entwickeln: Einerseits die Grunaer Service GbR und andererseits die Gemeinde Großpösna.

Das zweistufige Verfahren zum BPL wurde bereits im Oktober 2011 gestartet und im vollen Verfahren 2014 bis zur Satzungsreife geführt. Im Ergebnis einer Überprüfung der Planungsziele u.a. im Hinblick auf die Tourismusstrategie und Wirtschaftlichkeit wurde der B-Plan dann 2015 ausgesetzt.

Mit vorliegendem Angebot soll das ausgesetzte Verfahren mit der komplexen Überarbeitung des vorliegenden Entwurfes vom BPL wieder aufgegriffen und nunmehr - in überarbeiteter Form - zur Satzung geführt werden.

Die dem Angebot zugrunde liegende Bearbeitungstiefe der Leistungen orientiert sich an den aktuell absehbaren Erfordernissen. Sofern im Laufe der Bearbeitung weitere Betrachtungen notwendig sind, können diese ergänzend zur vorliegenden Aufgabenstellung angeboten und vereinbart werden.



Inhaltsverzeichnis

§1	Gegenstand des Angebotes	5
§2	Grundlagen der Bearbeitung	5
§3	Leistungen des AN	6
§4	Honorarvorschlag	13
§5	Termine	17
§6	Nachweis der Leistungsfähigkeit	19
§7	Zahlungen	21
§8	Schlussbestimmungen	21
§9	Angebotsbindefrist und Leistungsbereitschaft	21
	Beauftragung	22
	Beauftragung	23

Anlagenverzeichnis

Anlage 1:	Vorraussichtlicher Geltungsbereich
Anlage 2:	Referenzblätter ausgewählter Referenzen
Anlage 3:	Allgemeine Vertragsbedingungen

§1 Gegenstand des Angebotes

Gegenstand dieses Angebotes sind Architekten- und Ingenieurleistungen sowie sonstige Fachleistungen zur Aufstellung des Bebauungsplans

„Magdeborner Halbinsel Nord“

Das vollständige Angebot für die Bebauungspläne gliedert sich in folgende Teile:

- 1 | Bebauungsplan – Grundleistungen
- 2 | Besondere Leistungen (BL)
- 3 | Optionale Leistungen (OL)

Der voraussichtliche Umgriff des Bebauungsplanes beträgt ca. 12 ha.

§2 Grundlagen der Bearbeitung

2.1 Kalkulationsgrundlage

Der AN kalkuliert seine Leistungen auf der Grundlage folgender vom AG zur Verfügung gestellter Unterlagen:

- » Angebotsabfrage der Gemeinde Großpösna zu Planungsleistungen für den Bebauungsplan „Magdeborner Halbinsel Nord“ vom 07.01.2022

2.2 Voraussetzungen

Der AG stellt mit Auftragserteilung alle für die Leistungen des AN notwendigen Unterlagen bei, als Grundlagen der Bearbeitung sind dies insbesondere:

- » Planungsziele/Entwicklungsabsichten der Gemeinde Großpösna in zeichnerischer oder textlicher Form
- » Ggf. Fachgutachten Dritter – falls notwendig
- » Ggf. Fachplanungen Dritter – falls notwendig

2.3 Leistungsumfang

Zum angebotenen Leistungsumfang gehören ausschließlich die im § 3 genannten Leistungen.

2.4 Annahmen

Der AN kalkuliert seine Leistungen auf der Grundlage folgender Annahmen:

- » Bebauungsplan (HOAI Leistungsphasen 2-3) für ein zweistufiges Verfahren ab Leistungsphase 2 (Leistungsphase 1 kann als abgeschlossen betrachtet werden)
- » Übergabe von Fachplanungen und Fachgutachten Dritter durch den AG
- » Übernahme aller, nicht zwingend durch die Gemeinde Großpösna zu erbringenden Leistungen, im Verfahren durch den Auftragnehmer

- » Einhaltung der bau- und planungsrechtlichen sowie sonst. öffentlich-rechtlichen Vorschriften

§3 Leistungen des AN

3.1 Bebauungsplan – Grundleistungen

Die Erstellung des Bebauungsplans erfolgt nach den Maßgaben des Baugesetzbuches und in Abstimmung mit der Gemeinde Großpösna als Auftraggeber. Die angebotenen Leistungen entsprechen dem Leistungsbild des § 19 und der Anlage 3, Leistungsphase 2 bis 3 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI 2021).

3.2 BL 1: Besondere Leistungen –Städtebaulicher Entwurf

Durch den Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Sondergebietes für Tourismus und Naherholung geschaffen werden. Das Planungsziel besteht in der Schaffung und planerischen Sicherung der in der Aufgabenstellung beschriebenen Planungsziele. Zudem ist eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicherzustellen.

Die Erreichung der o.g. Ziele erfordert einen städtebaulichen Entwurf, der im Rahmen des Bebauungsplanes in Planungsrecht zu überführen ist. Dieser ist in enger Abstimmung mit dem AG, der Grunaer Service GbR und ggf. weiteren zu erstellen. Im Rahmen des vorliegenden Angebotes werden drei mögliche Alternativen im Vorentwurf inkludiert, die im Laufe des Verfahrens in eine Vorzugsvariante (Entwurf) ausformuliert werden.

Für die belastbare Dimensionierung der Verkehrsanlagen werden voraussichtlich im städtebaulichen Entwurf aussagekräftige Planungen zu Verkehrsanlagen mit Regelquerschnitten notwendig. In Abhängigkeit von dem zu erwartenden Quell- und Zielverkehrsaufkommen wird diese Aussage im Rahmen des angebotenen Verfahrens nochmals präzisiert.

Im Rahmen des städtebaulichen Entwurfes sind insgesamt 3 Abstimmungstermine des Entwurfes kalkuliert. Jeder weitere Präsenztermin/Abstimmungstermin wird mit einem Honorar von 308,00 € (zzgl. Nebenkosten und Mehrwertsteuer) kalkuliert. Je nach Situation können die Präsenztermine ebenfalls als Videokonferenz über MS Teams durchgeführt werden.

3.3 BL 2: Besondere Leistungen –Leistungen der Umweltplanung

Die Erstellung des Bebauungsplans und die Leistungen der Umweltplanung erfolgen nach den Maßgaben des Baugesetzbuches und in Abstimmung mit der Gemeinde Großpösna als Auftraggeber. Die angebotenen Leistungen entsprechen dem Leistungsbild des § 19 und der Anlage 9 (nach 5.) der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI 2021):

a) Scoping

Zwecks Abstimmung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung – hier: sowie des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (AFB) inkl. ggf. erforderlichen Kartierungen von streng und besonders geschützten Arten - gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und zum Umweltbericht gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c BauGB ist ein sogenanntes Scoping erforderlich.



Dazu wird angeboten, eine schriftliche Scoping-Anfrage an die wesentlichen Träger öffentlicher Belange zur Erörterung der wichtigen Belange der Planung durchzuführen.

Im Angebot enthalten ist die Erstellung und soweit erwünscht auch die digitale Versendung des Anschreibens und einer kurzen Darstellung in Text und Abbildungen zum Planungsstand und den einzelnen Schutzgütern

c) Ermitteln der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen für die Umweltprüfung

d) Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan (GOP) entsprechend der Anforderungen in Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c) BauGB zum BPL

Als eine wesentliche Grundlage der Erstellung des Umweltberichtes wird die im Vorfeld erforderliche Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter angeboten (Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Menschen und Kultur- und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen).

Die Leistungen zur Erstellung des Umweltberichtes sind nicht als konkretes Leistungsbild in der HOAI abgebildet und geregelt. Die Anlage 9 zur HOAI - Besondere Leistungen zur Flächenplanung - führt eine Auswahl an diesen zu vereinbarenden Besonderen Leistungen auf.

In Punkt 5 der Anlage 9 - verfahrensbegleitende Leistungen - wird unter d) Erarbeiten des Umweltberichtes benannt. Inhaltlich orientiert sich der Umweltbericht jedoch an der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c BauGB.

Im Rahmen des Umweltberichtes werden auch der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag und die weiteren vorliegenden bzw. erforderlichen Gutachten eingearbeitet und mit den übrigen B-Plan-bezogenen Aussagen (allgemeiner B-Plan) in Einklang gebracht.

Die Grundleistungen für den GOP werden begleitend zu den angebotenen Leistungsphasen des Bebauungsplans in Anlehnung an das Leistungsbild des § 24 i.V. mit Anlage 5 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI 2021) erbracht. Dabei werden die textlichen Ausführungen zum Grünordnungsplan in das Kapitel „Umweltbericht“ in der Begründung zum Bebauungsplan integriert.

Die Pläne „Bestandsplan“ und „Grünordnungsplan (GOP)“ werden gesondert im gleichen Maßstab wie der Bebauungsplan erstellt.

e) Berechnen und Darstellen der Umweltschutzmaßnahmen (E/A Bilanz)

Auf Basis der Prüfung der Umweltbelange und der sich daraus ergebenden Maßnahmen wird eine quantitative Bilanzierung nach der Sächsischen Handlungsempfehlung (Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen von 2003, Fassung: SMUL, Mai 2009), aufbauend auf einer Flächenbilanzierung von Bestand und Planung, erstellt.

f) Bearbeiten der Anforderungen aus der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in Bauleitplanungsverfahren

Innerhalb des Plangebietes erfolgt ein Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG bzw. § 9 SächsNatSchG. Die Anforderungen zur Bewältigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens abgearbeitet. So sind gemäß § 15 BNatSchG vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (Vermeidung bzw. Verminderung) und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen (Kompensationsmaßnahmen).

Dabei ist die Einstellung externer Kompensationsmaßnahmen bei Zuarbeit aus einem Ökokonto (inkl. bereits ermittelter Wertpunkte nach der Sächsischen Handlungsempfehlung) - z.B. der Gemeinde Großpösna - bereits im vorliegenden Angebot enthalten.

Eine eigene Suche, Planung und/oder Bilanzierung externer Kompensationsflächen bzw. -maßnahmen ist im vorliegenden Angebot nicht enthalten. Sie kann bei Erforderlichkeit nach Absehen des Zeitaufwandes aber gerne als Nachtrag auf Stundenbasis angeboten werden.

3.4 BL 3: Besondere Leistungen –Verfahrensbegleitende Leistungen

Die Erstellung des Bebauungsplans und die Leistungen der Verfahrensbegleitung erfolgen nach den Maßgaben des Baugesetzbuches und in Abstimmung mit der Gemeinde Großpösna als Auftraggeber. Die angebotenen Leistungen entsprechen dem Leistungsbild des § 19 und der Anlage 9 (nach 5.) der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI 2021):

b) Vorbereiten, Durchführen, Auswerten und Dokumentieren der formellen Beteiligungsverfahren

g) Erstellen von Sitzungsvorlagen

i) Ausarbeiten der Beratungsunterlagen der Gemeinde zu Stellungnahmen im Rahmen der formellen Beteiligungsverfahren

k) Überarbeiten von Planzeichnungen und von Begründungen nach der Beschlussfassung (Satzungsbeschluss)

l) Verfassen von Bekanntmachungstexten m) Mitteilen des Ergebnisses der Prüfung der Stellungnahmen an die Beteiligten

n) Benachrichtigen von Bürgern und Behörden, die Stellungnahmen abgegeben haben, über das Abwägungsergebnis

o) Erstellen der Verfahrensdokumentation

p) Erstellen und Fortschreiben eines digitalen Planungsordners

q) Mitwirken an der Öffentlichkeitsarbeit des Auftraggebers einschließlich Mitwirken an Informationsschriften und öffentlichen Diskussionen sowie Erstellen der dazu notwendigen Planungsunterlagen und Schriftsätze

r) Teilnehmen an Sitzungen von politischen Gremien des Auftraggebers oder an Sitzungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung

s) Mitwirken an Anhörungs- oder Erörterungsterminen

u) Erstellen der zusammenfassenden Erklärung nach dem Baugesetzbuch

In der besonderen Leistung der Verfahrensbegleitung sind insgesamt 10 Präsenztermine/Abstimmungstermine kalkuliert. Jeder weitere Präsenztermin/Abstimmungstermin wird mit einem Honorar von 308,00 € (zzgl. Nebenkosten und Mehrwertsteuer) kalkuliert. Je nach Situation können die Präsenztermine ebenfalls als Videokonferenz über MS Teams durchgeführt werden.

Auf Anforderung der Gemeinde Großpösna oder der Träger öffentlicher Belange können zusätzliche physische Exemplare des Bebauungsplanes (oder des Entwurfs des Bebauungsplanes) durch den AN erstellt werden, die der Gemeinde Großpösna mit entsprechendem Kostennachweis in Rechnung gestellt werden. Als Orientierungswert kann ein Betrag von ca. 30,00 € pro Vervielfältigungsexemplar herangezogen werden. Die tatsächlich erforderlichen Vervielfältigungsleistungen werden auf Nachweis nach der Beteiligung abgerechnet.

3.5 BL 4 und BL5: Besondere Leistungen –Vermessung des Plangebietes und Erstellen eines digitalen Geländemodells

Die angebotenen Leistungen einer Entwurfsvermessung inkl. Erstellung eines digitalen Geländemodells (DGM1) im beschriebenen Umfang (gem. Abbildung 1 der Angebotsabfrage der Gemeinde Großpösna vom 07.01.2022) beinhaltet folgende Leistungspunkte:

- » Lage- und Höhenplan über die beplante Fläche,
- » Aufnahme der Topografie, Bestimmung von Geländehöhen, Angabe der Befestigungsarten,
- » Aufnahme des angrenzenden Straßenbereiches, sowie vorhandener und benachbarter Gebäude inkl. Trauf- und Firsthöhen mit Angabe der Geschoszahl und Dachform,
- » Aufmessung der Medien, soweit oberirdisch erkennbar
- » Darstellung des Baumbestandes (ab St-Ø: 0,1m, inkl. Sachdaten [Art, St-Ø, Kr-Ø]),
- » Einarbeitung der Grenzen nach den Daten des Liegenschaftskatasters,
- » Messung im amtlichen Lage- und Höhensystem,
- » keine Bestimmung von Gewässertiefen.
- » Auslieferung eines Bestandsplans als PDF - und DWG – Datei sowie des DGM's als DWG-Datei

3.6 BL 6: Besondere Leistungen –Aussagen zur Erschließung mindestens auf Ebene der Bebauungsplanung

Die angebotene Leistung bedient die Schnittstellen Flächenbedarf und erforderliche Erschließungstrassen zur Übernahme in den B-Plan.

In Schritt 1 erfolgt eine Bestandsanalyse zu vorhandenen inneren und äußeren Erschließungsanlagen, bestehend aus

- » Abwasserkanälen (Regenwasser, Schmutzwasser)
- » Trinkwasserleitungen
- » Sonstige Medien (Gas | Elt | Telekom)
- » Verkehrsanlage mit Straßenbeleuchtung



Durch den weiterzuverwendenden Vorentwurf B-Plan wird davon ausgegangen, dass diese Unterlagen i.P. vorliegen und nur auf Aktualität geprüft werden müssen. (Ergebnis frühzeitige Beteiligung)

In Schritt 2 erfolgt eine der Fachplanung vorgelagerte Grobkonzeption der einzelnen Infrastrukturelemente mit Darstellung der Anbindepunkte an das jeweils übergeordnete System.

Die Grobkonzeption dient zum Nachweis der grundsätzlich gesicherten Erschließung. Genehmigungsseitig wird schwerpunktmäßig die Behandlungsnotwendigkeit/Güteeanforderungen der Regenwasserableitung mit der UWB, quasi das Pflichtenheft für den in der Fachplanung einzureichenden Wasserrechtsantrag, vorabgesprochen.

Dimensionierungen von Einzelmedien werden nur soweit vorgenommen, das deren Platzbedarf incl. Leitungs-/freihaltestreifen geklärt sind. (Beispiel: 3 m Freihaltestreifen Abwasserdruckleitung, Druckleitung DN 100 bis DN300 offen bzw. nicht B-Plan relevant)

Die Verkehrsanlage wird nach einer vorgegebenen Gebietsstrukturierung (Vorentwurf B-Plan, Entwurf B-Plan, Masterplan) im Lageplan mit einer Mittelachse und Straßenrändern als Parallelkontur nach Regelwerk konstruiert. Einmündungen/Aufweitungen in der Gebietsanbindung werden zur Ermittlung des Flächenbedarfs konstruiert. Die Straßenränder werden auf Basis eines abzustimmenden Regelquerprofils (Fahrbahnbreite, Gehweg, Radweg, Grünstreifen und Beleuchtung und deren Anordnung untereinander) festgelegt.

In den kalkulierten Aufwänden sind jeweils 2 Präsenz- oder Videoabstimmungen von 2-4 h Dauer für jeweils 1-2 involvierte Mitarbeiter abgegolten.

Das Plangebiet befindet sich ev. noch im Bereich des Abschlussbetriebsplanes des ehemaligen Tagebaus. Es wird empfohlen ggf. noch vorhandenen Grundwasserstollen im Zusammenhang mit dem Grundwasserwiederanstieg incl. Böschungstabilität separat zu den angefragten Leistungen nach BL6 zu betrachten.

3.7 BL 7 und BL5: Besondere Leistungen – Vermessung des Plangebietes und Erstellen eines digitalen Geländemodells

Im Rahmen der angebotenen Leistungen wird die kompakte Aufbereitung und Zusammenstellung aller erforderlichen internen und externen Ausgleichsmaßnahmen des BPL zwecks Erfolgskontrolle als „Abhakliste“ vorgenommen sowie das Einpflegen der Ausgleichsmaßnahmen ins landesgeführte Kompensationsflächenkataster „Koka Nat“ erbracht.

3.8 OL1: Optionale Leistungen – Artenschutzfachbeitrag

Die optionale Leistung Erstellung/Fortschreibung eines Artenschutzfachbeitrages wird durch den SUB-Unternehmer **Bioplan Leipzig - Gutachterbüro für Stadt- und Landschaftsökologie** durchgeführt und durch ein fachkundiges Team unter der Leitung von Dr. Petra Strzelczyk erarbeitet. Bioplan steht im engen Kontakt mit dem bisherigen Bearbeiter des AFB NFG Ökologische Station Borna-Birkenhain e.V. ICL begleitet den AFB fachlich und unter bauleitplanerischen Aspekten. Für die Artkartierung bzw. Potenzialabschätzung und den AFB ist eine Abstimmung mit der UNB vorzunehmen, inwieweit die Datenlage aus dem Jahr 2014 zugrunde gelegt werden kann oder ab eine erneute Arterfassung notwendig wird.

Artenschutzrechtliche Situation

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind streng geschützt, die in Deutschland vorkommenden, wildlebenden Vogelarten sind besonders, einige davon streng geschützt.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

[...]“

SMUL Sachsen (2009): LANA-Empfehlung zum Umgang mit unbestimmten Rechtsbegriffen:

„Bei standorttreuen Tierarten kehren Individuen zu einer Lebensstätte regelmäßig wieder zurück, auch wenn diese während bestimmter Zeiten im Jahr nicht von ihnen bewohnt ist. Solche regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten unterliegen auch dann dem Artenschutzregime, wenn sie gerade nicht besetzt sind. Der Schutz gilt bei ihnen also das ganze Jahr hindurch und erlischt erst, wenn die Lebensstätte endgültig aufgegeben wurde (vgl. EU-Kommission (2007): Leitfa- den zum strengen Schutzsystem für Tierarten der FFH-Richtlinie, Kap. 11.3.4.b), Nr. 54). Hierfür be- darf es einer artspezifischen Prognose.“

Aus diesen Gründen ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ein Artenschutzfachbeitrag zu erstellen, dessen Konkretisierung erst nach dem Scoping im 1. Quartal möglich ist. Im Rahmen der hier optional angebotenen Leistungen werden folgende Arbeitsschritte kalkuliert:

- » Einarbeitung in die aktuelle Datenlage
- » Abstimmung mit der UNB und Begleitung des Scoping-Verfahrens
- » Erstellung des AFB inkl. Datenauswertung (ohne Zwischenfassung des Berichtes)

3.9 OL2: Optionale Leistungen – Begleitung des Studentischen Wettbewerbes

Begleitung des für das Sommersemester 2022 geplanten Studentischen Städtebaulichen Wettbewerbs (3 Präsenztermine) als Jurymitglied, weiterhin zum Zwecke des Ideenaustausches mit Preisträgern zur etwaigen Übernahme von Ideen der Sieger in den Städtebaulichen Entwurf des BPL.

Bei Beauftragung der durch ICL angebotenen Leistungen zur Durchführung des studentischen Wettbewerbes werden diese optionalen Leistungen **ohne zusätzliches Honorar im Rahmen des BPL-Verfahrens** durchgeführt.

3.10 OL3: Optionale Leistungen – Städtebauliche Visualisierungen auf Bebauungsplanebene

Innerhalb dieser optional angebotenen Leistungen wird ein 3D-Grundmodell erstellt und je nach Bedarf in Abstimmung mit dem AG einzelne Visualisierungen auf Bebauungsplanebene produziert.

§4 Honorarvorschlag

4.1 Bebauungsplan – Grundleistungen:

Das Honorar für die Leistungen nach § 3, Punkt 3.1 wird auf der Grundlage der HOAI § 21 wie folgt kalkuliert:

Die Grundleistungen werden in der Honorarzone II (durchschnittliche Planungsanforderungen), unterer Wert, wie folgt bewertet:

Honorar bei **12 ha** gemäß Honorarordnung (100 %) 51.854,80 €

Bewertung der Grundleistungen in v. H. der Honorare				
	Phase	HOAI	Ansatz ICL	Honorar
Vorentwurf für die frühzeitigen Beteiligungen	LP 1	60 v. H.	0 v. H.	0,00 €
Entwurf zur öffentlichen Auslegung	LP 2	30 v. H.	25 v. H.	12.963,70 €
Planfassung zur Beschlussfassung	LP 3	10 v. H.	10 v. H.	5.185,48 €
Gesamt			35 v. H.	18.149,18 €

Die Reduzierung des Honoraransatzes erfolgt aufgrund langjähriger Erfahrungen im Bereich der Bauleitplanung sowie der bereits vorliegenden umfangreichen Unterlagen der LP1. Die Grundleistungen „Bebauungsplan“ werden für eine Verfahrensdauer von etwa einem Jahr und einer Entwurfsbeteiligung kalkuliert und werden für folgendes Honorar angeboten: **18.149,18 € (zzgl. NK und MwSt.)**

4.2 Besondere Leistungen – Städtebaulicher Entwurf

Die Besonderen Leistungen zum städtebaulichen Entwurf werden wie folgt kalkuliert.

Es erfolgt eine Abschätzung des Zeitaufwandes:

Leistung	Aufwand	Std.-Satz	Honorar
Geschäftsführer/-bereichsleiter	5 Std.	87,00 €/Std.	435,00 €
Projektingenieur/ Stadtplaner	30 Std.	77,00 €/Std.	2.310,00 €
CAD-Zeichner, Techn. Mitarbeiter	20 Std.	57,00 €/Std.	1.140,00 €
Honorar netto			3.885,00 €

Die Besonderen Leistungen „Städtebaulicher Entwurf“ werden für folgendes Honorar angeboten: **3.885,00 € (zzgl. NK und MwSt.)**

4.3 Besondere Leistungen – Leistungen der Umweltplanung

Die Besonderen Leistungen der Umweltplanung werden für eine Verfahrensdauer von etwa einem Jahr und einer Entwurfsbeteiligung kalkuliert.

Es erfolgt eine Abschätzung des Zeitaufwandes:

Leistung	Aufwand	Std.-Satz	Honorar
Geschäftsführer/-bereichsleiter	10 Std.	87,00 €/Std.	870,00 €
Projektingenieur/ Stadtplaner	160 Std.	77,00 €/Std.	12.320,00 €
CAD-Zeichner, Techn. Mitarbeiter	50 Std.	57,00 €/Std.	2.850,00 €
Honorar netto			16.040,00 €

Die Besonderen Leistungen „Leistungen der Umweltplanung“ werden für folgendes Honorar angeboten: **16.040,00 € (zzgl. NK und MwSt.)**

Sollte sich herausstellen, dass das Budget für die vereinbarten Leistungen überschritten wird, bevor das Planungsziel erreicht ist, muss eine weitere Vereinbarung getroffen werden. Dies gilt vorrangig bei Überschreitung der angesetzten Bearbeitungszeit von ca. einem Jahr.

4.4 Besondere Leistungen – Verfahrensbegleitende Leistungen

Die Besonderen Leistungen „Verfahrensbegleitende Leistungen“ werden für eine Verfahrensdauer von etwa einem Jahr und einer Entwurfsbeteiligung kalkuliert.

Es erfolgt eine Abschätzung des Zeitaufwandes:

Leistung	Aufwand	Std.-Satz	Honorar
Geschäftsführer/-bereichsleiter	10 Std.	87,00 €/Std.	870,00 €
Projektingenieur/ Stadtplaner	80 Std.	77,00 €/Std.	6.160,00 €
CAD-Zeichner, Techn. Mitarbeiter	20 Std.	57,00 €/Std.	1.140,00 €
Honorar netto			8.170,00 €

Die Besonderen Leistungen „Leistungen der Umweltplanung“ werden für folgendes Honorar angeboten: **8.170,00 € (zzgl. NK und MwSt.)**

Sollte sich herausstellen, dass das Budget für die vereinbarten Leistungen überschritten wird, bevor das Planungsziel erreicht ist, muss eine weitere Vereinbarung getroffen werden. Dies gilt vorrangig bei Überschreitung der angesetzten Bearbeitungszeit von ca. einem Jahr.

4.5 Besondere Leistungen – Vermessung des Plangebietes und Erstellen eines digitalen Geländemodells

Die Besonderen Leistungen „Vermessung des Plangebietes und Erstellen eines digitalen Geländemodells“ werden pauschal kalkuliert.

Leistung	Aufwand	Honorar
Vermessung des Plangebietes und Erstellen eines digitalen Geländemodells	pauschal	7.740,00 €
Honorar netto		7.740,00 €

Die Besonderen Leistungen „Vermessung des Plangebietes und Erstellen eines digitalen Geländemodells“ werden für folgendes Honorar angeboten: **7.740,00 € (zzgl. NK und MwSt.)**

4.6 Besondere Leistungen – Aussagen zur Erschließung, mindestens auf Ebene der Bebauungsplanung

Die Besonderen Leistungen „Aussagen zur Erschließung, mindestens auf Ebene der Bebauungsplanung“ werden für eine Verfahrensdauer von etwa einem Jahr und einer Entwurfsbeteiligung kalkuliert.

Es erfolgt eine Abschätzung des Zeitaufwandes:

Leistung	Aufwand	Std.-Satz	Honorar
Geschäftsführer/-bereichsleiter	25 Std.	87,00 €/Std.	2.175,00 €
Projektingenieur/ Stadtplaner	100 Std.	77,00 €/Std.	7.700,00 €
CAD-Zeichner, Techn. Mitarbeiter	50 Std.	57,00 €/Std.	2.850,00 €
Honorar netto			12.725,00 €

Die Besonderen Leistungen „Aussagen zur Erschließung, mindestens auf Ebene der Bebauungsplanung“ werden für folgendes Honorar angeboten: **12.725,00 € (zzgl. NK und MwSt.)**

Sollte sich herausstellen, dass das Budget für die vereinbarten Leistungen überschritten wird, bevor das Planungsziel erreicht ist, muss eine weitere Vereinbarung getroffen werden. Dies gilt vorrangig bei Überschreitung der angesetzten Bearbeitungszeit von ca. einem Jahr.

4.7 Informativer und unverbindlicher Kostenansatz zur Erschließungsplanung

Mangels Planungsergebnis bzw. auf Angebotsstadium begrenzte Projektübersicht werden für eine Landfläche von 8 ha (ohne wasserseitige Erschließung) folgende unverbindliche Erschließungskosten ermittelt:

- » Baukosten: 2,5 bis 3,5 Mio € netto
- » Entsprechende Planungskosten der LP 1-3: 0,18 bis 0,25 Mio € netto

4.8 Besondere Leistungen – Zusammenstellung aller internen und externen Ausgleichsmaßnahmen des BPL sowie Einpflegen ins „Koka Nat“

Die Besonderen Leistungen „Zusammenstellung aller internen und externen Ausgleichsmaßnahmen des BPL sowie Einpflegen ins „Koka Nat““ werden für eine Verfahrensdauer von etwa einem Jahr und einer Entwurfsbeteiligung kalkuliert.

Es erfolgt eine Abschätzung des Zeitaufwandes:

Leistung	Aufwand	Std.-Satz	Honorar
Projektingenieur/ Stadtplaner	15 Std.	77,00 €/Std.	1.155,00 €
Honorar netto			1.155,00 €

Die Besonderen Leistungen „Zusammenstellung aller internen und externen Ausgleichsmaßnahmen des BPL sowie Einpflegen ins „Koka Nat““ werden für folgendes Honorar angeboten: **1.155,00 € (zzgl. NK und MwSt.)**

Sollte sich herausstellen, dass das Budget für die vereinbarten Leistungen überschritten wird, bevor das Planungsziel erreicht ist, muss eine weitere Vereinbarung getroffen werden. Dies gilt vorrangig bei Überschreitung der angesetzten Bearbeitungszeit von ca. einem Jahr.

4.9 Optionale Leistungen – Honorarkalkulation

Die optional angebotenen Leistungen richten sich nach der Leistungsbeschreibung des §3 des vorliegenden Angebotes und werden für eine Verfahrensdauer von etwa einem Jahr und einer Entwurfsbeteiligung kalkuliert.

Optionale Leistungen	Honorar
OL1 Artenschutzfachbeitrag	8.000,00 €
OL2 Begleitung des Studentischen Wettbewerbes	0,00 €
OL3 Visualisierung: Erstellung des Grundmodells	2.200,00 €
OL3 Erstellung einzelner Visualisierungen (je Visualisierung)	300,00 €

4.10 Mehrwertsteuer

Die Honorare verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer in Höhe des am Tage der Entstehung der Umsatzsteuerschuld geltenden Steuersatzes.

4.11 Nebenkosten

Nebenkosten werden pauschal zusätzlich in Höhe von 3 % des Honorars gemäß § 14 HOAI vergütet. Diese Nebenkosten enthalten je 1 Exemplar der Unterlagen je Leistungsphase.

Lieferung der Unterlagen in 1-fach Papier und 1-fach als PDF-Datei. Darüber hinaus gehende Aufwendungen werden zum Nachweis abgerechnet.



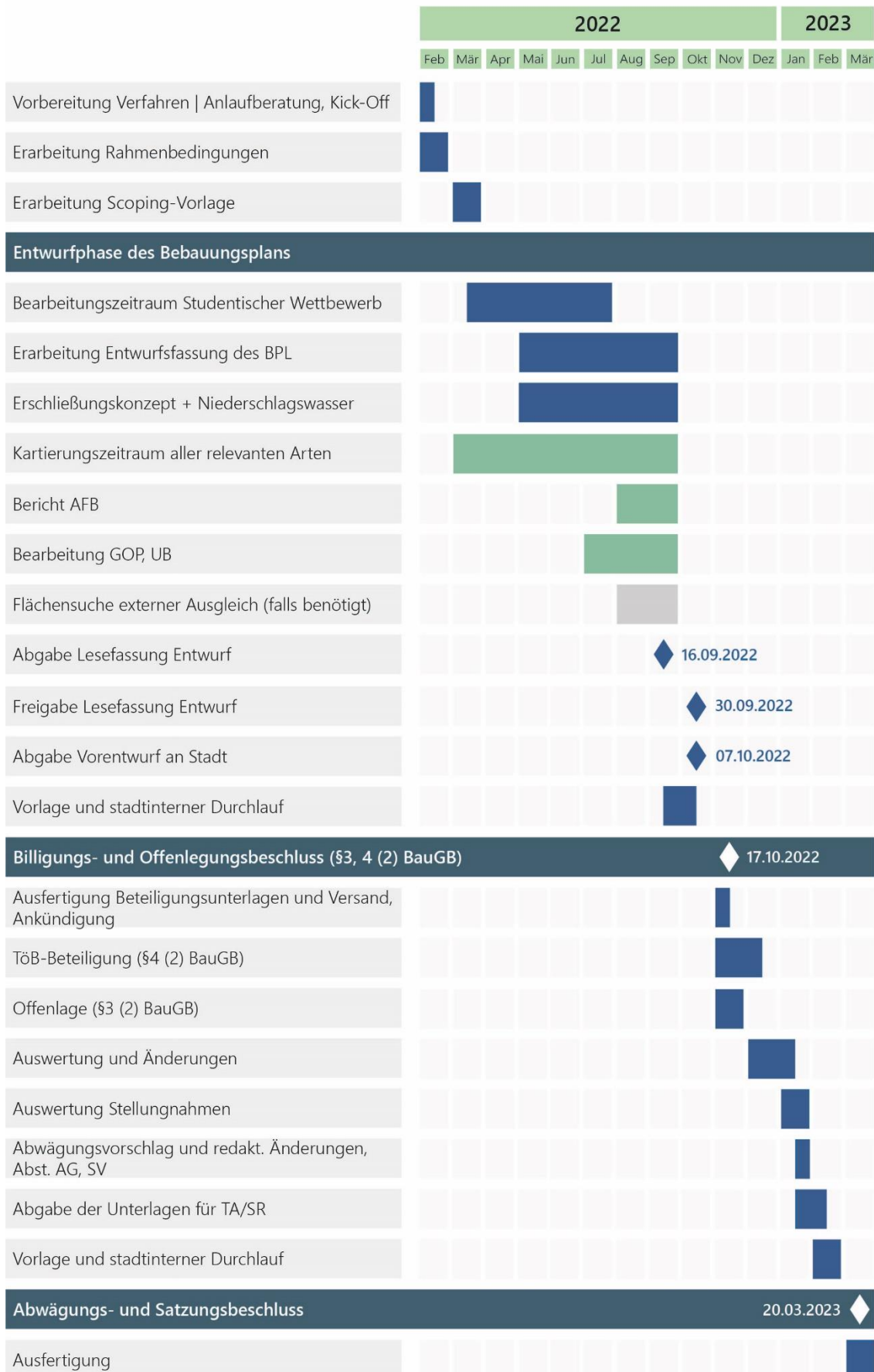
4.12 Honorarzusammenstellung

Bebauungsplan und Fachplanungen in Summe

Bebauungsplan und Fachplanungen	Honorar
Bebauungsplan, Grundleistungen LP 2-3	18.149,18 €
Besondere Leistungen 1 – Städtebaulicher Entwurf	3.885,00 €
Besondere Leistungen 2 – Umweltplanung	16.040,00 €
Besondere Leistungen 3 – Verfahrensbegleitung	8.170,00 €
Besondere Leistungen 4 und 5 – Vermessung und DGM	7.740,00 €
Besondere Leistungen 6 – Aussagen zur Erschließung	12.725,00 €
Besondere Leistungen 7 – „Abhakliste“ und „Koka Nat“	1.155,00 €
Honorar netto	67.864,18 €
Nebenkosten 3 %	2.035,93 €
Gesamt netto	<u>69.900,11 €</u>
Mehrwertsteuer 19 %	13.281,02 €
Gesamt brutto	<u>83.181,13 €</u>

§5 Termine

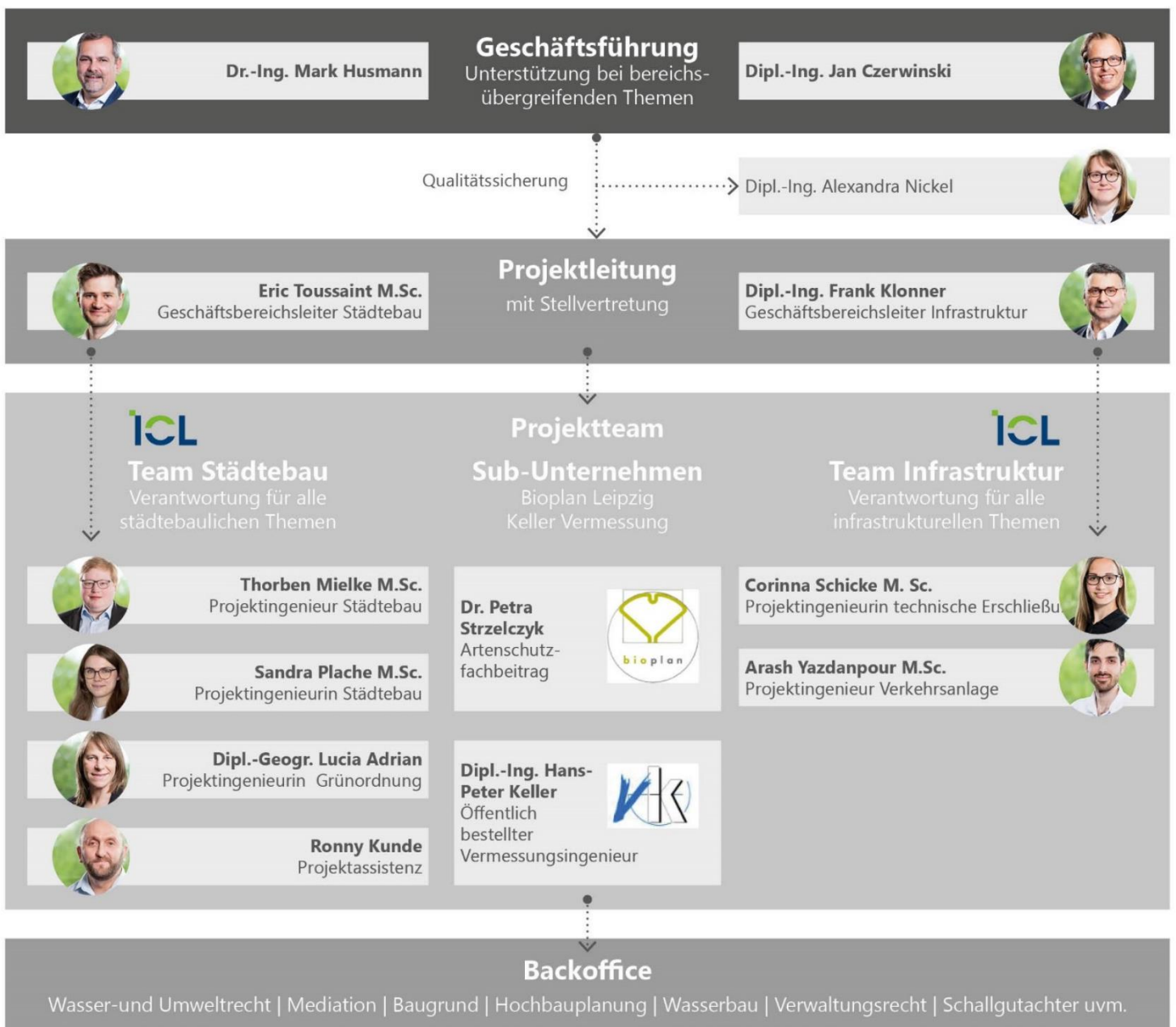
- 5.1** Termine sind in enger Abstimmung mit dem AG in einem künftigen Terminplan zu erstellen. In der folgenden Abbildung ist ein Vorschlag für einen entsprechenden Terminplan dargestellt.
- 5.2** Können die Termine aus Gründen, die der AN nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, so wird einvernehmlich eine Anpassung der Termine vereinbart.



§6 Nachweis der Leistungsfähigkeit

Für das Projekt wird von einem Personalbedarf von voraussichtlich vier Mitarbeitern aus der Abteilung Städtebau mit Frau Lucia Adrian als freie Mitarbeiterin sowie drei Mitarbeitern aus der Abteilung Umwelt und Infrastruktur sowie als beratende Ingenieurin Frau Gudrun Gerhardt ausgegangen:

6.1 Vorstellung des Projektteams



6.2 Ausgewählte vergleichbare Referenzen

Tiefgreifendere Informationen zu unseren Referenzen finden Sie in den Referenzblättern der Anlage 2. Folgende aussagekräftige Referenzen für vergleichbare Bebauungspläne, vergleichbare Medienerschließung sowie vergleichbare Verkehrsanlagenplanung wurden und werden von ICL bearbeitet:

- » **Bebauungsplan: „An der Hafenstraße“ Markkleeberg | 2019 - 2022**
inklusive Verfahrensbegleitung; Grünordnungsplanung und Artenschutzfachbeitrag
- » **Bebauungsplan: „Karls Erlebnis-Dorf Döbeln | Mittelsachsen“ | 2020 - 2022**
inklusive Verfahrensbegleitung; Grünordnungsplanung, Verkehrsanlagenplanung, Planung der medientechnischen Erschließung sowie Niederschlagswasserkonzept
- » **Bebauungsplan: Nr. 208 "Industriegebiet Seehausen II" Stadt Leipzig | 2015 - 2019**
inklusive Verfahrensbegleitung; Grünordnungsplanung, Verkehrsanlagenplanung, sowie aktuell Hochbauplanung und Bauoberleitung
- » **Erschließungsplanung Medien und Verkehrsanlagen: Freiräume im Überseequartier der HafenCity Hamburg und Magdeburger Hafen | 2006 - 2011**
inklusive Projektsteuerung gemäß DVP über alle Leistungsphasen
- » **Erschließungsplanung Medien und Verkehrsanlagen: Kanu-Slalom-Wildwasseranlage am Markkleeberger See | 2003 - 2007**
inklusive Projektsteuerung, Objektplanung,, Freianlagenplanung über alle Leistungsphasen
- » **Erschließungsplanung Medien und Verkehrsanlagen: Industrie- und Gewerbepark Großkayna-Frankleben in Sachsen-Anhalt | 2005 - 2007**
inklusive Bebauungsplan Änderung
- » **Erschließungsplanung Medien und Verkehrsanlagen: Errichtung einer Seebrücke und Erschließung eines Sondergebietes mit Hafen am Geiseltalsee | 2009 - 2016**
inklusive Objektplanung; Entwässerungskonzeption Hafen; Landschaftsplanerische Leistungen
- » **Erschließungsplanung Medien und Verkehrsanlagen: Erschließung des Gewerbegebietes Nordufer Sedlitzer See | 2013 - 2019**
inklusive Projektsteuerung; Wasserbauliche Anlagen; Ingenieurbauwerke Oberflächenwasserableitung; Freianlagen
- » **Erschließungsplanung Medien und Verkehrsanlagen: Feriendorf Seepark Auenhain | 2005 - 2007**
inklusive Bebauungsplan; Umweltprüfung; Landschaftsplanung und Ausführungsplanung

§7 Zahlungen

Es werden folgende Zahlungstermine vereinbart:

- 7.1 Nach Erbringung der einzelnen Leistungsphasen bzw. aller angebotenen besonderen Leistungen wird je eine Zwischenrechnung vereinbart.
- 7.2 Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage.
- 7.3 Die Partner vereinbaren das Überweisungsverfahren.

§8 Schlussbestimmungen

- 8.1 Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zum Angebot bedürfen der Schriftform. Das Abweichen vom Schriftformerfordernis ist schriftlich zu vereinbaren.
- 8.2 Falls Bestimmungen dieses allgemeinen Angebotes unwirksam und/oder nichtig sind, wird davon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen und/oder nichtigen Bestimmungen soll gelten, was dem gewollten Zweck in gesetzlich erlaubten Sinn in wirtschaftlicher Hinsicht am nächsten kommt.


§9 Angebotsbindefrist und Leistungsbereitschaft

Wir sind für Sie leistungsbereit ab: 01.02.2022

Wir halten unser Angebot aufrecht bis: 30.04.2022

ICL Ingenieur Consult GmbH

Leipzig, den 21.01.2022


Unterschrift ppa. Dr. K. Blum

i.V. Eric Tj



ICL
ICL Ingenieur Consult GmbH

Diezmannstraße 5
D-04207 Leipzig
T +49 341 41541-10
F +49 341 41541-11
E office@icl-ing.com

Beauftragung

Exemplar Auftraggeber

Bebauungsplan und Fachplanungen	Honorar
Bebauungsplan, Grundleistungen LP 2-3	18.149,18 €
Besondere Leistungen 1 – Städtebaulicher Entwurf	3.885,00 €
Besondere Leistungen 2 – Umweltplanung	16.040,00 €
Besondere Leistungen 3 – Verfahrensbegleitung	8.170,00 €
Besondere Leistungen 4 und 5 – Vermessung und DGM	7.740,00 €
Besondere Leistungen 6 – Aussagen zur Erschließung	12.725,00 €
Besondere Leistungen 7 – „Abhakliste“ und „Koka Nat“	1.155,00 €
Honorar netto	67.864,18 €
Nebenkosten 3 %	2.035,93 €
Gesamt netto	69.900,11 €
Mehrwertsteuer 19 %	13.281,02 €
Gesamt brutto	83.181,13 €

Hiermit wird das vorliegende Angebot A-22 030 i.H.v. 69.900,11 € (netto) vom 21.01.2022 beauftragt und der Ingenieurvertrag zwischen den Vertragsparteien geschlossen. Es gelten die im Anhang befindlichen allgemeinen Vertragsbedingungen.

Ort, Datum

Auftraggeber

Leipzig, den 21.01.2022

Ort, Datum

Auftragnehmer ppa. Dr. K. Blum



Diezmannstraße 5
D-04207 Leipzig
T +49 341 41541-10
F +49 341 41541-11
E office@icl-ing.com



Beauftragung

Exemplar Auftragnehmer

Bebauungsplan und Fachplanungen	Honorar
Bebauungsplan, Grundleistungen LP 2-3	18.149,18 €
Besondere Leistungen 1 – Städtebaulicher Entwurf	3.885,00 €
Besondere Leistungen 2 – Umweltplanung	16.040,00 €
Besondere Leistungen 3 – Verfahrensbegleitung	8.170,00 €
Besondere Leistungen 4 und 5 – Vermessung und DGM	7.740,00 €
Besondere Leistungen 6 – Aussagen zur Erschließung	12.725,00 €
Besondere Leistungen 7 – „Abhakliste“ und „Koka Nat“	1.155,00 €
Honorar netto	67.864,18 €
Nebenkosten 3 %	2.035,93 €
Gesamt netto	69.900,11 €
Mehrwertsteuer 19 %	13.281,02 €
Gesamt brutto	83.181,13 €

Hiermit wird das vorliegende Angebot A-22 030 i.H.v. 69.900,11 € (netto) vom 21.01.2022 beauftragt und der Ingenieurvertrag zwischen den Vertragsparteien geschlossen. Es gelten die im Anhang befindlichen allgemeinen Vertragsbedingungen.

Ort, Datum

Auftraggeber

Leipzig, den 21.01.2022

Ort, Datum

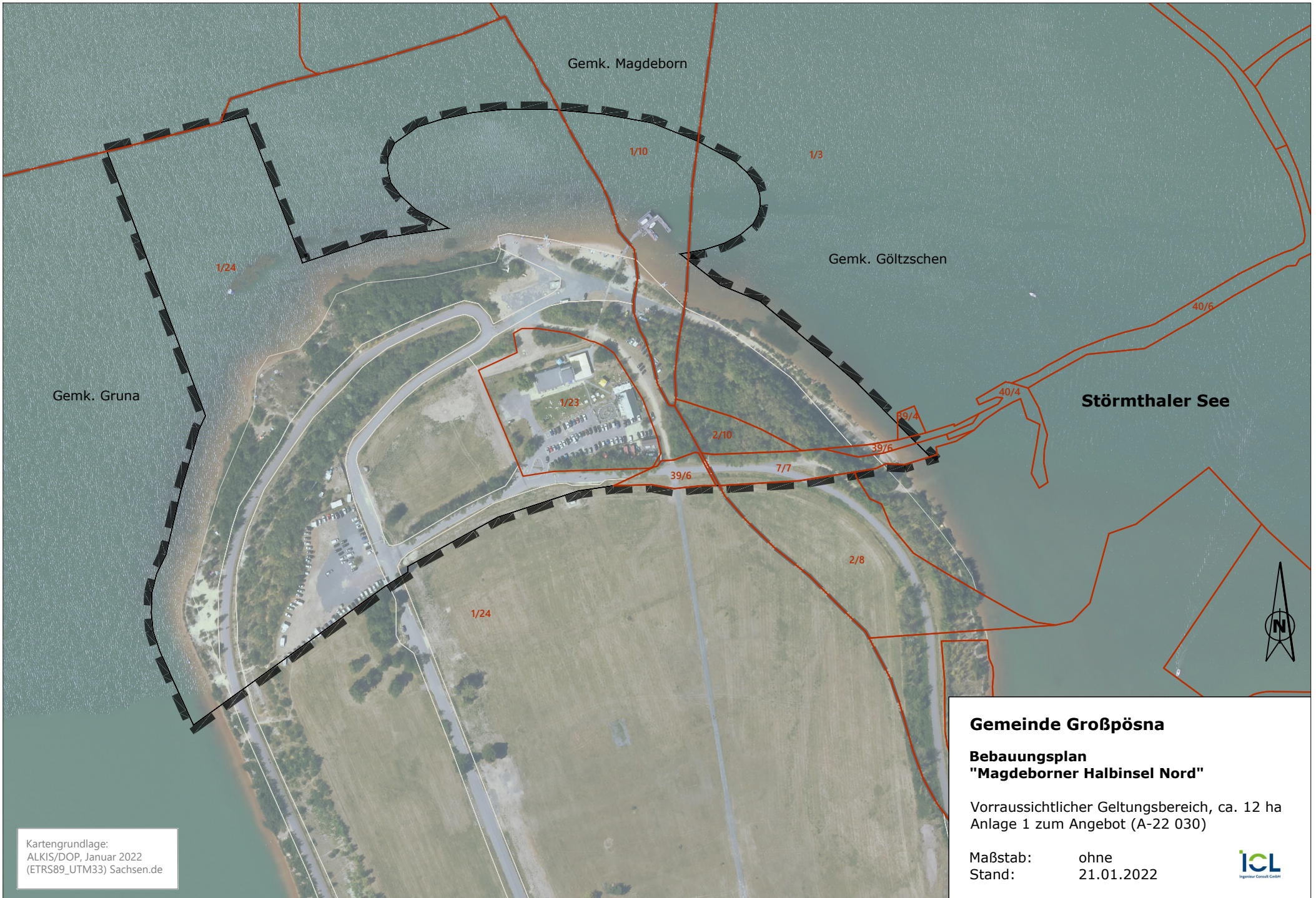
Auftragnehmer

ppa. Dr. K. Blum

i.V. Eric T. B.



Diezmannstraße 5
D-04207 Leipzig
T +49 341 41541-10
F +49 341 41541-11
E office@icl-ing.com



Kartengrundlage:
ALKIS/DOP, Januar 2022
(ETRS89_UTM33) Sachsen.de

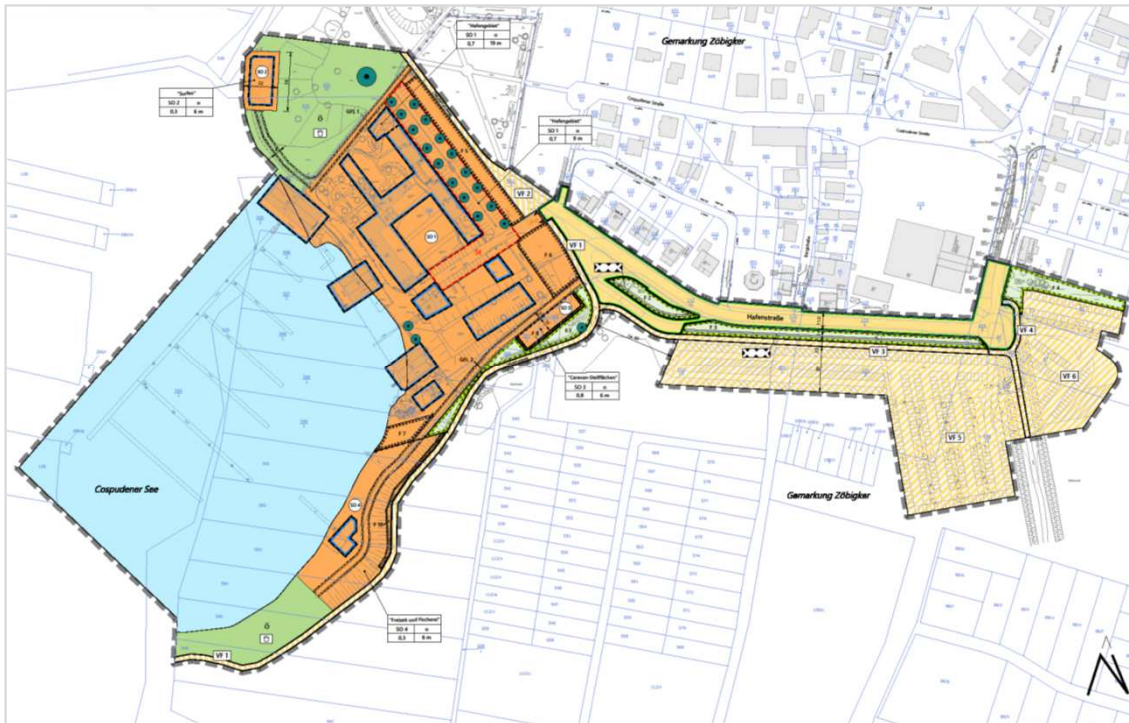
Gemeinde Großpösna
Bebauungsplan
"Magdeborner Halbinsel Nord"

Vorraussichtlicher Geltungsbereich, ca. 12 ha
Anlage 1 zum Angebot (A-22 030)

Maßstab: ohne
Stand: 21.01.2022



Planungsrechtliche Sicherung zur Erweiterung des Hafengebietes am Cospudener See Waldumwandlung, verkehrstechnische Erschließung



Bebauungsplan im Vorentwurf



Städtebauliches Konzept



Luftbild Hafengebiet

© Stadt Markkleeberg

PROJEKTbeschreibung

Mit der vorliegenden Planung des Vorhabens, Bebauungsplan „An der Hafenstraße“ soll die planungsrechtliche Sicherung der Erweiterung der Parkflächen sowie der Strukturierung der wassertouristischen Nutzungsmöglichkeiten geschaffen werden.

Die Stadt Markkleeberg beabsichtigt, den Bereich am und um den Hafen Zöbiger am Cospudener See weiter auszubauen und städtebaulich umzustrukturieren, um eine zukunftsorientierte Weiterentwicklung zu sichern. Damit ist eine bauliche und funktionale Erweiterung des Standortes unter Beachtung von umweltrelevanten Gegebenheiten zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang plant sie die Erweiterung des PKW-Stellplatzangebotes um ca. 250 Stellplätze und die Neuanlage eines Parkplatzes für Reisebusse. Geplant sind die Erweiterung des bestehenden Waldparkplatzes südlich der Hafenstraße und der Umbau der bestehenden Verkehrsflächen.

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist erforderlich, um die gesetzten Ziele für die dauerhafte Nutzung planungsrechtlich zu sichern und in die umgebenden Nutzungen einzufügen.

BAUHERR

Stadt Markkleeberg
Stadtplanungsamt
Raschwitzer Straße 34a, 04416 Markkleeberg

PROJEKTDATEN

Plangebiet: ca. 10,5 ha

TERMINE

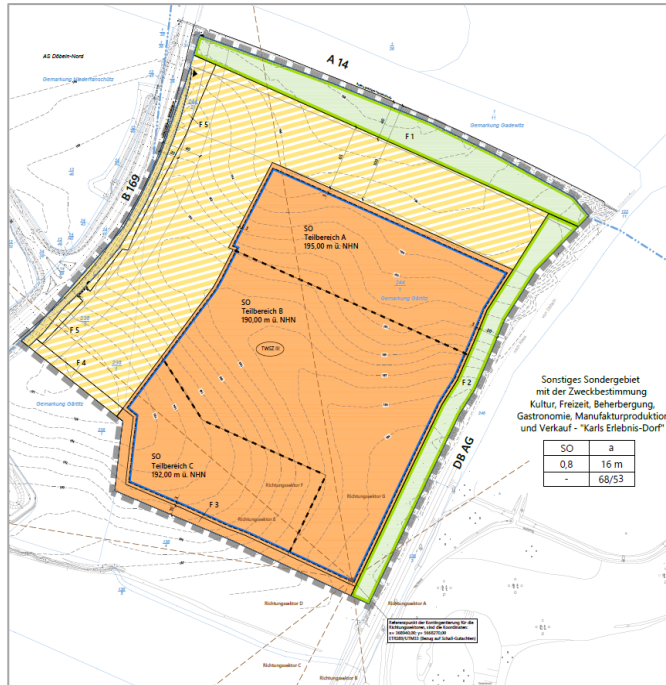
seit 2016, 2021 Vorbereitung TöB- LPH 1

LEISTUNGEN ICL

- Städtebauliches Konzept
- Bebauungsplan mit Verfahrensbegleitung
- Grünordnungsplan mit E/A Bilanzierung
- Umweltbericht inkl. Scoping
- Artenschutzrechtliche Prüfung (AFB)

Bebauungsplan im Verfahren

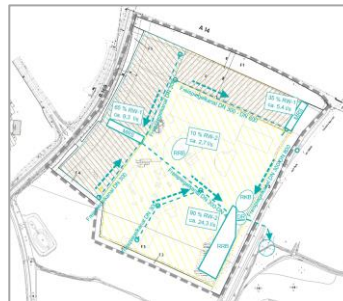
Bebauungsplan mit Umweltbericht und Grünordnungsplan „Karls Erlebnis-Dorf Döbeln / Mittelsachsen“



Bebauungsplan



Masterplan © Karl Tourismus GmbH



Regenwasserkonzept



Plangebiet mit B 169 und BAB 14



Umnutzung Ackerfläche (Blick aus Süden)

PROJEKTbeschreibung

Die Karls Tourismus GmbH hat im Oktober 2020 eine Fläche von ca. 17 ha südlich der Autobahn A 14 zwischen der Bundesstraße B 169 und der Bahnstrecke Berlin – Döbeln – Chemnitz erworben. Es ist beabsichtigt an diesem Standort eine kulturell und touristisch geprägte Freizeiteinrichtung in Form eines Erlebnisdorfes mit Manufaktur, Gastronomie, Übernachtungsmöglichkeiten sowie ergänzenden Einrichtungen zu realisieren.

Mit der Erarbeitung des Bebauungsplanes werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Vorhabens geschaffen. Folgende Planungsziele werden u. a. angestrebt:

- Schaffung von Baurecht in Form eines Sonstigen Sondergebietes „Karls Erlebnis-Dorf“
- Sicherung der verkehrs- und medientechnischen Erschließung (inkl. alternativer Mobilitätsangebote)
- Ausschluss von Konflikten in Bezug auf das festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet Zone III
- Gliederung, Erfassung sowie Schaffung von Pufferbereichen

AUFTRAGGEBER

Karls Tourismus GmbH

PROJEKTDATEN

Plangebietsgröße ca. 17 Hektar

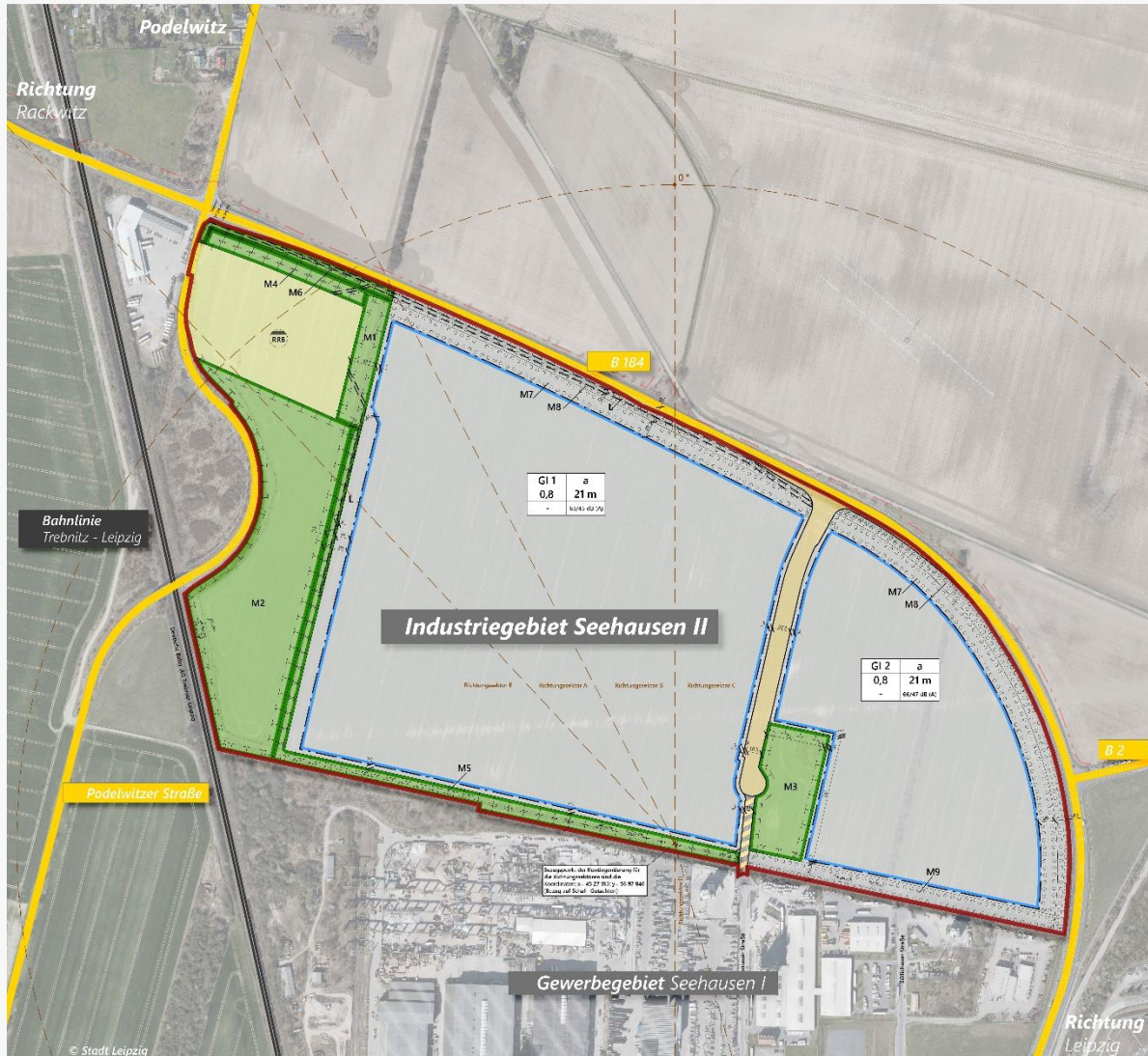
TERMINE

Planung ab Ende 2020 bis vsl. Anfang 2022

LEISTUNGEN

- Bauungsplan
- Verfahrensbegleitung/Projektleitung
- Grünordnungsplan mit E/A Bilanzierung
- Umweltbericht inkl. Scoping
- Koordinierung Fachgutachten - Immissionsschutz, Verkehrsuntersuchung/Stellplatzkonzept, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)
- Integration Erschließungs- und Niederschlagswasserkonzept

Bauungsplan im Verfahren



PROJEKTbeschreibung

Die Nachfrage aus verarbeitendem Gewerbe und Logistik nach großflächigen Industriearealen in Leipzig ist ungebrochen. Auf Grund der Eignung des zu überplanenden Areals im Norden Leipzigs für industrielle Nutzungen wird die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung von produzierenden Großbetrieben vorangetrieben.

Die Flächenmobilisierung dient der Stabilisierung der wirtschaftlichen Basis des Oberzentrums Leipzig mit positiven Effekten auch auf die gesamte Stadtregion.

Folgende Planungsziele werden umgesetzt:

- Definition von zulässigen Nutzungsarten und -formen sowie der überbaubaren Flächen
- Gewährleistung einer dauerhaft gesicherten Erschließung, sowohl in verkehrlicher als auch in infrastruktureller Hinsicht
- eine weitreichende Berücksichtigung der Belange des Natur- und Umweltschutzes und
- die Integration des Areals in das Stadtrandgefüge durch eine ansprechende Gestaltung des Landschafts- und Ortsbildes.

PROJEKTDATEN

Fläche: ca. 54 Hektar

TERMINE

Planung: 2017 - 2020

LEISTUNGEN ICL

- Strukturuntersuchung zu Entwicklungsvarianten mit Bewertung
- Bebauungsplan mit Umweltbericht
- Integration und Koordinierung medientechnischer Planungen
- FFH/SPA-Erheblichkeitsuntersuchung
- Grünordnungsplan mit E/A-Bilanzierung
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Koordinierung Schall- und Baugrundgutachten; Verkehrsuntersuchungen- / Gutachten

Satzungsbeschluss April 2020



© Foto Matthias Wuttig, 10/2006



Mobile obstacles® unseres Planungspartners Hydrostadium sind Barrieren aus Polyethylen, die vertikal im künstlichen Flusslauf verlegt werden. Sie werden in Betonplatten befestigt, die mit mehreren Löchern versehen sind, so dass die Hindernisse flexibel angeordnet werden können.



PLANUNGSPARTNER

Hydrostadium S. A., Annecy, Frankreich
 RKW Rhode Kellermann Wawrowsky,
 Leipzig
 Ebert Ingenieure Leipzig GmbH
 Rehwald Landschaftsarchitekten Dresden

BAUKOSTEN

ca. 12 Mio. Euro

PROJEKTbeschreibung

Die Stilllegung ehemaliger Braunkohletagebaue im Südraum von Leipzig eröffnet ein riesiges Potential für touristische Folgenutzungen.

Mit der Flutung der Tagebaurestlöcher entsteht eine einzigartige Seenlandschaft. In dieses Konzept eingebunden ist die Flutung des Markkleeberger Sees, an dessen Ufer eine olympiataugliche Kanu-Wildwasseranlage entstanden ist.

Diese Anlage wurde in vorhandenes, teilweise gewachsenes, zum Teil aufgeschüttetes Gelände eingepasst und dient sowohl dem Leistungssport als Trainings- und Wettkampfstätte als auch dem Freizeitsport. Das Gelände stand während der Bauausführung noch unter Bergrecht. Im Wettbewerb „365 Orte im Land der Ideen“ wurden im Dezember 2006 16 sächsische Projekte als Gewinner vorgestellt. Der Kanupark Markkleeberg gehörte dazu.

Im Rahmen der Ausstellung „Ingenieurbaukunst – Made in Germany“, initiiert durch die Bundesingenieurkammer, ist der Kanupark Markkleeberg ebenfalls präsent.

BAUHERR

Stadt Markkleeberg, Oberbürgermeister Herr Dr. Klose

PROJEKTDATEN

Fläche:	4,5 ha
Länge der Kanalstrecke:	270 m + 130 m
Höhenunterschied der Kanalstrecken:	5,20 m bzw. 1,30 m
Wasserfläche der Becken:	2.800 m ²
Wasserförderung:	15 – 28 m ³ /s

TERMINE

Planung:	ab 2003
Baubeginn:	2005
Bauende:	2007
Schlüsselübergabe:	11.11.2006
Feierliche Eröffnung:	13.04.2007
LP 9 Gewährleistungsüberwachung:	2012

LEISTUNGEN ICL

Generalplanung für die Gesamtanlage

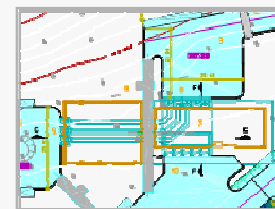
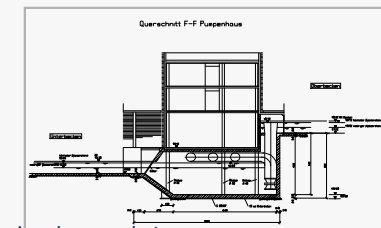
- Objektplanung/Tragwerksplanung Wildwasserkanal (Ingenieurbauwerke)
- Objektplanung/Tragwerksplanung Gebäude
- Freianlagenplanung
- Planung der technischen Ausrüstung und Ausstattung auf der Grundlage der Richtlinien der Internationalen Kanu-Föderation
- Beantragung von Fördermitteln
- Vorbereitung und Durchführung des europaweiten Ausschreibungsverfahrens für alle Teilgewerke
- Bauüberleitung
- Örtliche Bauüberwachung
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination
- Nachtragsmanagement

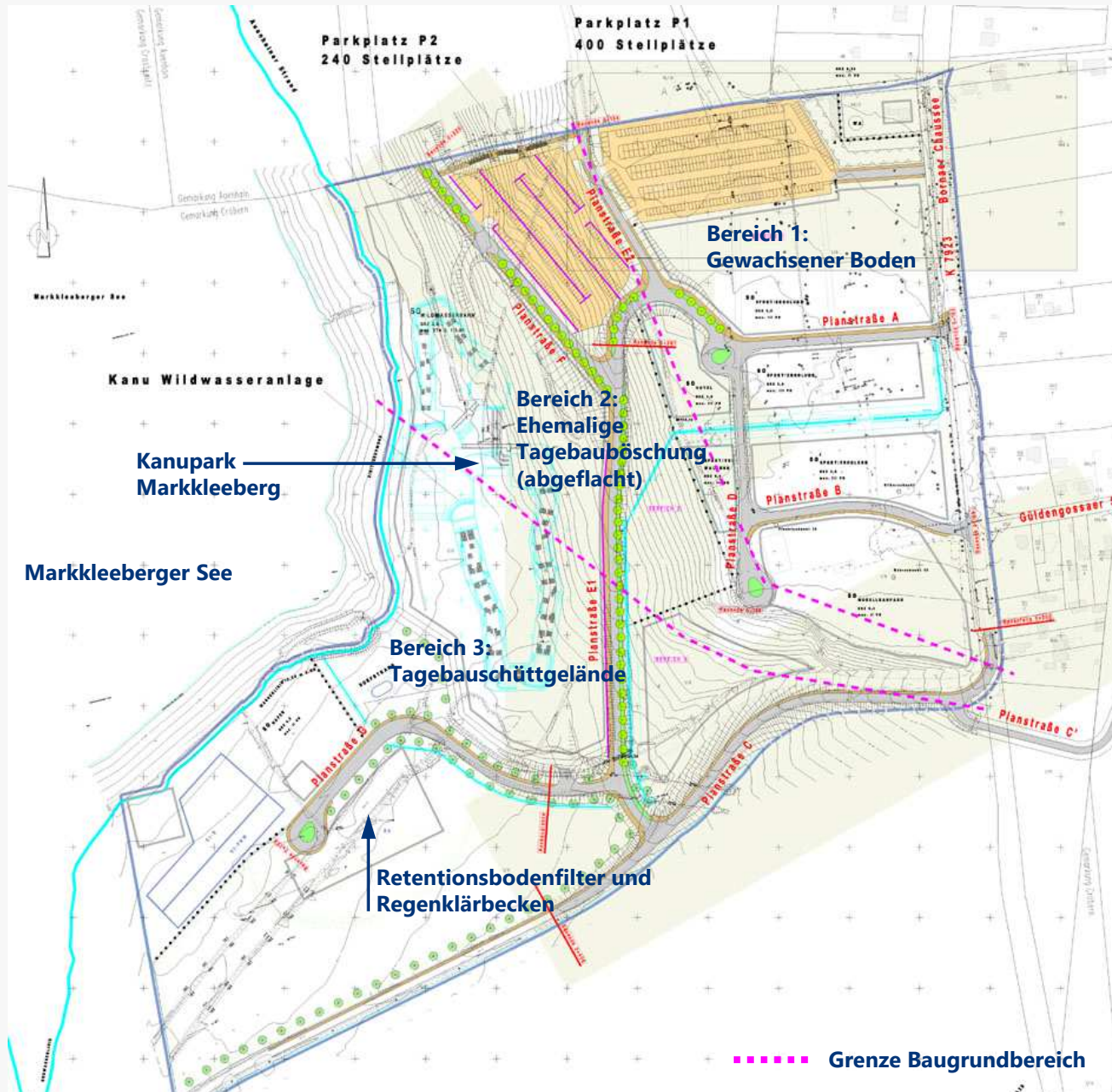


Ingenieurbaukunst - Made in Germany



Probetrieb 10/2006





PROJEKTbeschreibung

Der in Flutung befindliche Markkleeberger See ist Bestandteil des Seenverbundes im Leipziger Südraum und wesentlicher Standort für die Weiterentwicklung von Tourismus und Sport im Landkreis Leipzig. Das B-Plangebiet „Silberschacht“ befindet sich im bergbaulichen Sanierungsgebiet des ehemaligen Tagebaus Espenhain und umfasst auch den Kanupark Markkleeberg mit der Kanuslalom-Wildwasseranlage.

Die verkehrs- und medientechnische Infrastruktur des bisher nur in Teilen erschlossenen Entwicklungsgebietes wurde komplett neu errichtet. Zur Reinhaltung des Markkleeberger Sees ist das Oberflächenwasser des B-Plangebietes einer Regenwasserbehandlung zu unterziehen.

Wesentliche Randbedingungen waren die möglichst flexible Erschließung und die Beachtung des tagebaubeeinflussten Baugrunds, der im Böschungssystem des ehemaligen Tagebaus Espenhain liegt. Das Baufeld steht unter Bergrecht.

BAUHERR

Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH
(Leistungsphasen 1 bis 2)

Stadt Markkleeberg
(alle folgenden Leistungsphasen)

TERMINE

Planung und Baudurchführung: 2003 bis 2011

LEISTUNGEN ICL

- Generalplanung für Leistungsphasen 1 bis 9, inkl. Bauoberleitung und Örtliche Bauüberwachung
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination

PROJEKTBECHREIBUNG

Die Stadt Braunsbedra plant die Revitalisierung des ehemaligen Industriestandortes Großkayna, welcher sich über die Gemarkungen Großkayna und Frankleben im östlichen Geiseltal erstreckt.

Der geplante Industrie- und Gewerbepark verbessert die Infrastruktur der in Nutzung befindlichen Teilflächen und erschließt brach liegende Grundstücke für die Ansiedlung neuer Unternehmen.

Der Standort unterliegt derzeit verschiedenen Nutzungen. Der westliche Teilbereich des Gesamtstandortes wird teilweise durch Industrie- und Gewerbebetriebe weitergenutzt. Ein sehr hoher Anteil ist jedoch nach Nutzungsaufgabe und Rückbau baulicher Anlagen brach gefallen. Im zentralen Bereich liegt das Spitzenlastkraftwerk des Energieversorgers enviaM. Der östliche Teilbereich ist im Süden bebaut und wird überwiegend von einem Bildungsträger genutzt. Im Rahmen dieser Maßnahme wurde der rechtskräftige Bebauungsplan nach § 13 BauGB angepasst.

BAUHERR

LMEG - Lausitzer und Mitteldeutsche Immobilienentwicklungsgesellschaft mbH

TERMINE

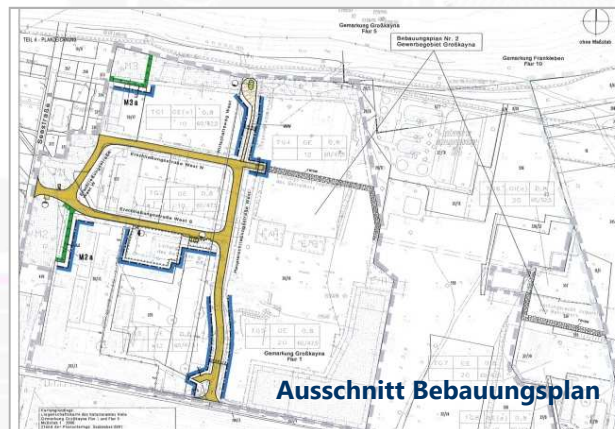
Planung:	2005
B-Plan-Änderung:	2006 – 2007
Bauzeit:	2006 – 2007

LEISTUNGEN ICL

- Erschließungsplanung (LP 1 – 9) für die Medien:
 - Regen- und Schmutzwasser
 - Trinkwasser
- Erschließungsplanung (LP 1 – 9) für die Verkehrsanlagen mit Straßenbeleuchtung
- B-Plan-Änderung
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination

PROJEKTDATEN

- Gesamtfläche, ca. 41 ha
- Straßen- und Wegenetz, ca. 10.000 m²
- 1910 m Schmutzwasserleitung DN 250 PP
- 1 Stück Schmutzwasserpumpwerk 50 l/s
- 1800 m Regenwasserleitungen DN 300 bis DN 1100 Sb
- 2 Stück Drosselschächte
- 2 Stück Regenklärbecken
- 100 m Böschungskaskade KSS 1800 B
- 1850 m Trinkwasserleitung DN 80 bis DN 150 PE
- 1 Stück Löschwasserbehälter 145 m³
- 1 Stück Löschwasserbehälter 360 m³



Feriendorf Seepark Auenhain

Gesamtplanung eines Initialprojektes am Markkleeberger See



Copyright LMBV: Fotograf Peter Radke (LMBV) Stand: 2008

PROJEKTbeschreibung

Im Süden von Leipzig entsteht im ehemaligen Braunkohlentagebaugelände ein Verbund von Seen, das Leipziger Neuseenland. Am Markkleeberger See wurde u. a. eine wettkampftaugliche Kanuslalom-Wildwasseranlage (Kanupark) errichtet.

Die Entwicklung des Feriendorfes Seepark Auenhain ordnet sich in die Gesamtkonzeption zur touristischen Erschließung des Gebietes ein.

BAUHERR

Landwirtschafts-Aktiengesellschaft Wachau-Störmthal

PROJEKTDATEN

Fläche: ca. 5 ha

TERMINE

Planung: 2005 – 2007

LEISTUNGEN ICL

- Abstimmung mit benachbarten Projekten, u. a. Kanuslalom-Wildwasseranlage, unter Ausnutzung entstehender Synergieeffekte
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan
- Umweltprüfung
- Landschaftsplanung und Ausführungsplanung
- Erschließungsplanung Vorentwurf

Bebauungsplan genehmigt.



Grünordnungsplan- Ausschnitt



Bebauungsplan- Ausschnitt

Freiräume im Überseequartier der HafenCity Hamburg und Magdeburger Hafen



PROJEKTBSCHREIBUNG

Nach einem internationalen Freiraumwettbewerb für die Promenaden am Magdeburger Hafen, den St. Annenplatz und das Überseequartier besteht das Ziel der Freiraumplanung darin, die vielfältigen Nutzungen und räumlichen Situationen zu einem kontinuierlichen, für den Besucher klar verständlichen, urbanen Gastraum zusammenzufügen. Die Freiräume beinhalten Flächen in Verantwortung dreier Bauherren, der Freien und Hansestadt Hamburg, einer Investorengruppe und der HafenCity Hamburg GmbH. Zur Gewährleistung der Durchgängigkeit des Freiraumkonzeptes werden alle Flächen der drei Bauherren in einer Hand geplant. Im Auftrag der HafenCity Hamburg GmbH steuert die Arbeitsgemeinschaft KIG/ICL diese Leistungen und Schnittstellen.



BAUHERR

HafenCity Hamburg GmbH, Brooktor 11, 20457 Hamburg

PROJEKTDATEN

Freiräume 6,8 ha

BAUKOSTEN

20 Mio. Euro

TERMINE

Leistungsbeginn: 2006
Realisierung der Freiräume: 2008 – 2011

LEISTUNGEN ICL

- in Zusammenarbeit mit der Körting Ingenieure GmbH
- Projektsteuerung gemäß DVP, alle Leistungsphasen



Errichtung einer Seebrücke und Erschließung eines Sondergebietes mit Hafen am Geiseltalsee

PROJEKTBECHREIBUNG

Der Geiseltalsee wird nach seiner Flutung 2010 der größte künstliche See Deutschlands sein. Die Stadt Braunsbedra beabsichtigt, als ersten touristischen Standort am entstehenden Geiseltalsee den Bereich in Braunsbedra-Neumark zu entwickeln. Das Baufeld steht unter Bergrecht.

Gegenstand des Projektes sind die Planung einer Seebrücke mit einem festen und einem schwimmenden Teil, eines Hafens mit wasserbaulichen und Erschließungsanlagen, einer Fußgängerbrücke sowie der Erschließungsanlagen für Sondergebiete mit einer Gesamtfläche von ca. 50 ha (Verkehrsanlagen, Ver- und Entsorgungsnetz einschließlich Pump- und Trafostationen).



BAUHERR

Stadt Braunsbedra, Markt 1, 06242 Braunsbedra

PROJEKTDATEN

Gesamtfläche:	ca. 50 ha
Seebrücke fester Teil:	100 m Länge
Seebrücke schwimmender Teil:	200 m Länge
Kapazität künftiges Hafenbecken:	165 Liegeplätze
Spundwandlänge:	ca. 650 m

BAUKOSTEN

ca. 17 Mio. Euro brutto

TERMINE

Planung:	seit 2009
Bau:	10/2009 bis 2016

LEISTUNGEN ICL in ARGE mit b&o Ingenieure Hamburg

- Entwässerungskonzeption Hafen LP 3 - 8
- Objektplanung Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen LP 3 - 8
- Tragwerksplanung LP 1 - 6
- Planung der technischen Ausrüstung LP 1 - 6
- Objektplanung Gebäude
- Landschaftsplanerische Leistungen: Gestalterisches Gesamtkonzept der Freianlagen, Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerke
- Bauoberleitung





Bebauungsplan-
Auszug



Straßenplanung-
Auszug



PROJEKTbeschreibung

Die Stadt Senftenberg beabsichtigt gemeinsam mit dem Zweckverband Lausitzer Seenland Brandenburg am Nordufer des Sedlitzer Sees ein Gewerbegebiet für wasserbezogene Dienstleistungsunternehmen und produzierende Gewerbebetriebe aus dem Schiffs- und Bootsbau als Teil des schiffbaren Seenverbundes der Lausitzer Seenplatte zu entwickeln. Eine Erschließung ist im Zeitraum 2014 bis 2019 vorgesehen.

BAUHERR

Stadt Senftenberg | SG Tiefbau
Frau Leuschner, Tel. 03573 701352
Markt 1 | 01968 Senftenberg

PROJEKTDATEN

Kosten: ca. 9 Mio. €

TERMINE

Planung: 2013-2019
Bauausführung: 2018-2019

LEISTUNGEN ICL

- Projektleitung
- Wasserbauliche Anlagen, LP 3 bis 4
- Ingenieurbauwerke Oberflächenwasserableitung, LP 3 bis 9
- Verkehrsanlagen, LP 3 bis 9
- Regenwasserbehandlung mit innolet Filter im FA
- Stützbauwerke (Tragwerksplanung), LP 3 bis 9
- Straßenbeleuchtung, LP 3 bis 9
- Freianlagen, LP 1 bis 9
- Besondere Leistung: LBP

Allgemeine Vertragsbedingungen

§ 1 Pflichten des AN

- (1) Der AN ist verpflichtet, seine vertraglich geschuldeten Leistungen nach dem allgemein anerkannten Stand der Technik, den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit (auch im Hinblick auf spätere Folgekosten) und in Übereinstimmung mit den einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen zu erbringen.

Ist zweifelhaft, ob bestehende Normen, insbesondere DIN-Normen, noch den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, insbesondere wenn von bestehenden Normen abweichende Normentwürfe oder Vornormen bereits existieren, hat der AN den AG hierauf hinzuweisen und dessen Entscheidung darüber einzuholen, ob die neuen Anforderungen bei der Planung berücksichtigt werden sollen, selbst wenn diese bis dahin noch nicht allgemein anerkannter Stand der Technik geworden sind.

- (2) Die vom AN vertraglich geschuldeten Leistungen umfassen alle zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung und zur Herbeiführung des werkvertraglich geschuldeten Leistungserfolges erforderlichen Tätigkeiten, auch wenn sie in der Leistungsbeschreibung nicht gesondert aufgeführt oder ausdrücklich beschrieben sind. Dazu gehören insbesondere auch alle Leistungen, die zur Erstellung eines den Anforderungen des AG entsprechenden mangelfreien, termingerechten, wirtschaftlichen und kosteneinhaltenden Werkes notwendig sind.
- (3) Der AN hat seinen vertraglich geschuldeten Leistungen die Zielvorstellung, Anregungen, Empfehlungen und Anordnungen des AGs zugrunde zu legen. Dies gilt auch für behördliche oder sonstige Auflagen. Der AN hat dem AG etwaige Bedenken gegen die von ihm bei seiner Leistung zugrunde zu legenden Zielvorstellungen, Anregungen, Empfehlungen und Anordnungen des AGs unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- (4) Vor der endgültigen Ausarbeitung hat der AN die von ihm vertraglich geschuldeten Planungen/Leistungen mit dem AG und den anderen fachlich Beteiligten abzusprechen.
- (5) Etwaige Forderungen oder Wünsche Dritter, insbesondere von Trägern öffentlicher Belange, hat der AN unverzüglich dem AG schriftlich mitzuteilen. Bei Erfüllung seiner Vertragspflichten darf der AN Forderungen oder Wünsche Dritter nur berücksichtigen, wenn er den AG hierüber unterrichtet und dieser dem vorher schriftlich zugestimmt hat. Die Zustimmung begründet keine Zahlungsansprüche des AN gegen den AG.
- (6) Der AN hat den AG während der gesamten Vertragsabwicklung über alle für die Erfüllung der Leistungspflichten des AN wesentlichen Umstände zu unterrichten. Insbesondere hat der AN für den Fall, dass ein vorgegebener Kostenrahmen nicht ausreicht oder überschritten wird, den AG unverzüglich unter Angabe der Mehrkosten schriftlich zu unterrichten und mögliche Einsparungen aufzuzeigen.
- (7) Hat der AN Leistungen der Objektüberwachung übernommen, so hat er den AG während der Ausführung über alle Abweichungen von genehmigten Plänen oder von Leistungen anderer Beteiligter sowie über alle auftretenden Mängel unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
- (8) Der AN hat die von ihm vertraglich übernommenen Leistungen selbst oder durch eigene Mitarbeiter seines Büros zu erbringen. Eine Übertragung der vertraglich geschuldeten Leistungen auf Dritte (freie Mitarbeiter oder Subunternehmer) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.
- (9) Der AN hat dem AG nach Aufforderung jederzeit über den Stand der Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung Auskunft zu erteilen.

- (10)** Die vom AN zur Erfüllung dieses Vertrages angefertigten Original-Unterlagen (Pläne, Zeichnungen, Pausen, Plotts, Drucke u.ä.), einschließlich Daten auf Datenträgern, die ihm vom AG überlassenen Unterlagen, Schriftverkehr mit Behörden oder Dritten im Zusammenhang mit dem Vorhaben, sowie sämtliche sonstigen Informationen, die der AN im Zusammenhang mit dem Vertrag erhält oder erteilt, hat der AN nach Erfüllung, Beendigung oder Kündigung des Vertrages dem AG unverzüglich und vollständig auszuhändigen; sie werden Eigentum des AG. Der AN hat die Informationen in einem Format oder einer Datensprache nach Wahl des AG herauszugeben, die dem üblichen Standard zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Übergabepflicht entspricht.

Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts an den Unterlagen oder Informationen ist nur wegen eines unbestrittenen, anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenanspruchs zulässig.

- (11)** Als Sachwalter des AG darf der AN keine Unternehmer/oder Lieferanteninteressen vertreten.

§ 2 Nachträgliche Änderungen, zusätzliche Leistungen

- (1)** Nicht vereinbarte Leistungen, die der AG zur Herstellung des geschuldeten Werkes fordert, hat der AN zu übernehmen, es sei denn, sein Büro ist für die Erbringung derartiger Leistungen nicht eingerichtet. Die Vergütung ist mit dem AG vor Leistungserbringung schriftlich zu vereinbaren.
- (2)** Notwendige Überarbeitungen der Unterlagen bei unverändertem Programm und bei nur unwesentlich veränderter Forderung des AGs begründen keine zusätzlichen Honoraransprüche des AN, soweit es sich hierbei nicht um die Mehrfacherbringung einer Grundleistung nach HOAI handelt und wenn und soweit die Änderungsleistungen beim AN keinen wesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand verursachen.

§ 3 Pflichten des AG; Zusammenarbeit zwischen AG, AN und anderen fachlichen Beteiligten

- (1)** Der AG wird den AN bei der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung unterstützen und dessen Tätigkeit nicht behindern. Insbesondere wird der AG dem AN die für eine ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung stellen.
- (2)** Der AG wird den AN über die Leistungen anderer fachlich Beteiligter und über die von ihm mit diesen vereinbarte Termine und Fristen rechtzeitig unterrichten.
- (3)** Der AN ist verpflichtet, an den vom AG anberaumten (z.B. Bau-, Planungs- und Koordinations-) Besprechungen teilzunehmen und deren Inhalte zu berücksichtigen.
- (4)** Der AN ist verpflichtet, anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen vollständig so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß und fristgerecht erbringen können. Der AN hat die Aushändigung zu dokumentieren. Unbeschadet dieser Verpflichtung des AN darf der AN ohne vorherige Zustimmung des AG die Vorlagen und Pläne einem Dritten nicht aushändigen oder Auskünfte erteilen. Ein Verstoß gegen diese Verschwiegenheitspflicht berechtigt den AG zur fristlosen Kündigung.
- (5)** Gegenüber dem AN ist allein der AG weisungsbefugt, es sei denn, dass vertraglich etwas anderes vereinbart ist.
- (6)** Über Meinungsverschiedenheiten zwischen dem AN und anderen fachlich Beteiligten hat der AN den AG unverzüglich zu unterrichten.

§ 4 Vertretung des AG durch den AN

- (1) Der AN ist zur Wahrnehmung der Rechte und Interessen des AG im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Er hat den AG unverzüglich über alle Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen Dritte ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt dem AG, soweit nicht etwas anderes vertraglich vereinbart ist.
- (2) Der AN ist nicht berechtigt, für den AG rechtlich bindende Erklärungen abzugeben oder den AG anderweitig durch ein Handeln oder Unterlassen, ausdrücklich oder stillschweigend im Verhältnis zu Dritten zu verpflichten. Dies gilt auch für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.

§ 5 Urheberrecht

- (1) Dem AN verbleiben alle Rechte, die ihm nach dem Urhebergesetz zustehen.
- (2) Urheberrechtsschutzfähige Arbeitsergebnisse, die der AN in Erfüllung dieses Vertrages erzielt, darf der AG für das vertragsgegenständliche Hauptwerk ohne Mitwirkung des AN umfassend unbefristet ohne gesonderte Vergütung nutzen, auch für eine etwaige Wiederherstellung des Hauptwerkes. Die Überlassung der Ausübung des Nutzungsrechts an Dritte, insbesondere an Vertragspartner des AG ist Bestandteil der Nutzung.
- (3) Der AN räumt dem AG und zu ihm in vertraglicher Beziehung stehenden Dritten das Recht ein, in Erfüllung dieses Vertrages erzielte urheberrechtsschutzfähige Arbeitsergebnisse ohne Mitwirkung des AN zu ändern. § 14 Urheberrechtsgesetz bleibt unberührt.
- (4) Der AG hat das Recht zur Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse unter Namensangabe des AN. Eine Veröffentlichungsabsicht ist dem AN anzuzeigen.
- (5) Soweit es sich bei den vom AN gefertigten Unterlagen und dem ausgeführten Werk nicht um ganz oder teilweise urheberrechtlich geschützte Werke handelt, darf der AG die Arbeitsergebnisse des AN für das im Vertrag genannte Hauptwerk ohne Mitwirkung des AN nutzen und ändern. Dies gilt auch dann, wenn dies zu wesentlichen Änderungen am Werk führt.

§ 6 Dokumentation, Abnahme

- (1) Die beauftragten Leistungen sind für jede Leistungsphase gesondert zusammenzustellen, schriftlich zu dokumentieren und dem AG zu erläutern.
- (2) Die Abnahme der Leistungen des AN erfolgt durch beiderseitige Feststellung der erbachten Leistungen und deren Inhalts im Wege eines schriftlich niederzulegenden Protokolls. Die Abnahme setzt die vollständige und im Wesentlichen mangelfreie Leistungserbringung voraus.

§ 7 Zahlungen, Fälligkeit

- (1) Die Abnahme der sämtlicher Vertragsleistungen ist Fälligkeitsvoraussetzung für sämtliche Zahlungsansprüche des AN.
- (2) Abschlagszahlungen werden nach einem schriftlich zu vereinbarenden Zahlungsplan nach Leistungsfortschritt für nachgewiesene Leistungen geleistet, soweit die Leistungen nicht wesentliche, nacherfüllungspflichtige Fehler aufweisen. Weitere Fälligkeitsvoraussetzung für Abschlagszahlungen ist eine prüffähige Abschlagsrechnung.

- (3) Die Fälligkeit der abgenommenen und mangelfreien Leistung tritt mit Begleichung der diese beinhaltete Abrechnung der Hauptforderung durch den Vertragspartner des AG an den AG ein. Der AG ist verpflichtet, diese danach unverzüglich zu begleichen bzw. Gründe für den Rückbehalt, die ursächlich bei dem AN liegen, zu nennen. Der AN erklärt sich ausdrücklich mit dieser Regelung „pay when paid“ einverstanden.
- (4) Fälligkeitsvoraussetzung für die Schlusszahlung ist neben der Abnahme eine prüffähige Honorarrechnung.
- (5) Im Falle der Überzahlung ist der AN verpflichtet, den überzahlten Betrag zu erstatten, ohne dass er sich auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs.3 BGB) berufen kann.
- (6) Die Abtretung von Ansprüche des AN aus dem Vertrag an Dritte ist ausgeschlossen.

§ 8 Kündigung

- (1) AG und AN können den Vertrag entsprechend den gesetzlichen Regelungen kündigen. Die Kündigung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, auf die auch nur schriftlich verzichtet werden kann.
- (2) Kündigt der AG ohne Vorliegen eines von dem AN zu vertretenden Grundes, so erhält der AN für die ihm übertragenen Leistungen die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen und dessen, was er durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erlangt hat bzw. was er zu erwerben böswillig unterlassen hat. Auf den für den nicht erbrachten Teil entfallenden Vergütungsanspruch ist die Umsatzsteuer nicht zu zahlen. Der AN hat in seiner Schlussrechnung ersparte Aufwendungen und anderweitig möglichen Erwerb unter Vorlage seiner Kalkulation, der Arbeitsplanung und der bis zur Kündigung zur Vertragserfüllung erbrachten Aufwendungen prüfbar darzulegen.
- (3) Lag zum Zeitpunkt der Kündigung durch den AG ein von dem AN zu vertretender Grund vor, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten. Schadensersatzansprüche des AG bleiben unberührt. Der AG ist insbesondere berechtigt, die infolge der Kündigung entstehenden Kosten, insbesondere solche aus der Beauftragung eines Dritten oder solche, die infolge eines Leistungsverzuges des AN entstehen oder entstanden sind, vom AN ersetzt zu verlangen.
- (4) Das Nutzungs- und Verwertungsrecht des AG gem. § 5 wird durch eine etwaige Kündigung nicht berührt.

§ 9 Gewährleistung, Haftung

- (1) Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des AG richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist oder zwischen den Parteien individualvertraglich schriftlich vereinbart wurde.
- (2) Der AN übernimmt die Gewähr, dass seine Leistungen zum Zeitpunkt der Abnahme des Hauptwerks dem allgemein anerkannten Stand der Technik, den Regeln der Technik, den zugesicherten Eigenschaften sowie den sonstigen Anforderungen dieses Vertrages entsprechen. Die Leistungsanforderungen an den AN werden durch die Sachkunde des AG nicht gemindert. Der AN kann sich nicht auf mitwirkendes Verschulden des AG wegen einer mangelhaften Überwachung eigener Leistungen durch den AG berufen.
- (3) Der AN haftet gegenüber dem AG für Vorsatz und jegliche Form der Fahrlässigkeit.
- (4) Der AN haftet der Höhe nach unbeschränkt, soweit die Parteien nicht individualvertraglich schriftlich eine Haftungsbeschränkung vereinbart haben.

§ 10 Verjährung

- (1) Die Ansprüche der Vertragsparteien aus diesem Verträge verjähren nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die Gewährleistungsansprüche des AGs verjähren soweit individualvertraglich nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit Abnahme der vertraglich geschuldeten Leistung durch den AG.

§ 11 Haftpflichtversicherung

- (1) Der AN ist zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung in Höhe der individualvertraglich zu vereinbarenden Deckungssumme (gerechnet für jeden Schadensfall) verpflichtet und hat dies dem AG gegenüber nachzuweisen. Der AN hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag zu jedem Zeitpunkt Versicherungsschutz in Höhe der vereinbarten Deckungssummen besteht. Der AN ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Versicherungsschutz in der vertraglich vereinbarten Höhe nicht (mehr) besteht oder in Frage gestellt ist. Arbeitsgemeinschaften als AN haben für jedes einzelne Mitglied Versicherungsschutz nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen zu gewährleisten.
- (2) Der AN hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes gegenüber dem AG keinen Anspruch auf Leistungen. Der AG kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen. Sofern der AN den vereinbarten Versicherungsschutz oder dessen Aufrechterhaltung trotz Nachfristsetzung nicht nachweist, ist der AG zur Kündigung des Vertrages berechtigt.
- (3) Der AN ist verpflichtet, Ansprüche gegenüber dem Versicherer sicherungshalber auf Verlangen an den AG abzutreten, soweit diese Abtretung nach dem Versicherungsvertrag rechtlich möglich ist oder der Versicherer der Abtretung zustimmt.

§ 12 Arbeitsgemeinschaft

- (1) Sofern eine Arbeitsgemeinschaft AN ist, haben die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft spätestens zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zu dem AG eines ihrer Mitglieder als ihren Vertreter gegenüber dem AG zu benennen. Die Benennung erfolgt schriftlich durch alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft.
- (2) Das als Vertreter benannte Mitglied der Arbeitsgemeinschaft vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft gegenüber dem AG als umfassend und unbefristet Bevollmächtigter. Beschränkungen der Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Vertrag zwischen den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft ergeben, sind gegenüber dem AG unwirksam. Die Bevollmächtigung des Benannten ist gegenüber dem AG so lange wirksam bis alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem AG schriftlich einen neuen Bevollmächtigten benannt haben. Für den neuen Bevollmächtigten gelten die Regelungen dieses Absatzes.
- (3) Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft gesamtschuldnerisch und unbeschränkt.
- (4) Zahlungen kann der AG mit befreiender Wirkung an jedes Mitglied der ARGE leisten. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

§ 13 Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort für die Leistungen des AN ist der Sitz des AG; für Leistungen der Objektüberwachung oder Objektbetreuung der Ort Errichtung des Hauptwerkes.
- (2) Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag soll zunächst eine einvernehmliche Regelung vor dem Schlichtungsausschuss der Ingenieurkammer Sachsen gesucht werden.
- (3) Sofern die Parteien Vollkaufleute sind, ist für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag Gerichtsstand Leipzig.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, auf die auch nur schriftlich verzichtet werden kann.
- (2) Der AN ist verpflichtet dem AG Änderungen der Firmierung, der Rechtsform oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für jedes Mitglied einer Arbeitsgemeinschaft. Erklärungen des AG an die jeweils zuletzt von dem AN benannte Anschrift und vertretende Person sind so lange wirksam, bis der AN dem AG eine neue Anschrift oder vertretende Person schriftlich benennt.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, hat dies auf die Gültigkeit des Vertrages im übrigen keine Auswirkungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Falle zunächst eine einvernehmliche Regelung zu suchen.
- (4) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt insbesondere in Vertragsverhältnissen gegenüber einem AN mit Hauptsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und für Hauptwerke, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegen.